



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Heli Partner AG, Sirnach

Frauenfelderstrasse 49 CH - 8370 Sirnach TG
Tel +41 (0)71 969 49 38 - Fax +41 (0)71 969 49 38
www.helipartner.ch - info@helipartner.ch

I. GELTUNG DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBE- DINGUNGEN VON HELI PARTNER AG

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Beförderungen, die ein Passagier oder ein Absender von Fracht mit der Heli Partner AG, Sirnach vereinbaren.

II. BEFÖRDERUNG VON PERSONEN

1. Abschluss und Inhalt des Vertrages / Bezahlung des Fluges

1.1 Mit der Reservierung eines Helikopterfluges schliesst der Passagier mit Heli Partner AG einen Vertrag ab. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil des Vertrages.

1.2 Heli Partner AG bestätigt die Reservation wenn möglich schriftlich per Fax oder per E-Mail. Vor dem Flug stellt Heli Partner AG einen Flugschein aus. Hat der Passagier den Flug zusammen mit anderen Personen reserviert, kann Heli Partner AG für alle einen gemeinsamen Flugschein ausstellen (Kollektivflugschein).

Diese Bedingungen gelten auch, wenn Heli Partner AG wegen den äusseren Umständen keinen Flugschein ausstellen kann (z.B. Zusteigen im Gelände).

1.3 Der Flugschein ist gleichzeitig der Gepäckschein für die Beförderung des Gepäcks. Heli Partner AG befördert das Gepäck, sofern dies der Platz oder die Sicherheitsvorschriften zulassen.

Ein Gepäckstück darf höchstens die Dimensionen 80 x 40 x 30 cm aufweisen und das Gepäck darf maximal 20 Kilo pro Passagier wiegen. Reisen mehrere Passagiere in einer Gruppe, gelten die höchstens zulässigen Dimensionen pro Gepäckstück trotzdem, hingegen können die Gewichtslimiten gesamthaft berechnet werden (siehe auch Ziff. 3.5).

1.4 Der Passagier teilt Heli Partner AG bei der Reservation mit, wenn sich im Gepäck Wertgegenstände oder empfindliche Geräte oder empfindliche Gegenstände befinden.

1.5 Aus Sicherheitsgründen (insbesondere Gewichtslimiten) kann es notwendig sein, Gepäck separat zu befördern. Heli Partner AG behält sich vor, Gepäck mit einem Strassentransport an den vereinbarten Bestimmungsort bringen zu lassen. Die Kosten für diese Transporte trägt der Passagier.

1.6 Heli Partner AG verpflichtet sich, den Passagier zur vereinbarten Zeit und dem vereinbarten Preis an den Bestimmungsort zu befördern. Ändert der Passagier den Zeitpunkt des Fluges oder die Route nachträglich, kann dies eine Preisänderung bewirken.

1.7 Der Passagier bezahlt den Flugpreis zum Zeitpunkt, den ihm Heli Partner AG bei Abschluss des Vertrages bekannt gibt.

Wenn der Passagier den Flug zum Voraus bezahlen soll, kann Heli Partner AG die Beförderung verweigern, wenn der Passagier den Flug vor Antritt der Reise nicht bezahlt hat.

1.8 Heli Partner AG kann für den Flug einen anderen Helikoptertyp einsetzen als sie vertraglich vereinbart hat oder sie kann einen Dritten beauftragen, den Flug durchzuführen. Für den Passagier sind damit keine zusätzlichen Kosten verbunden.

2. Verspätung und Annullierung / Abweichung von der vereinbarten Flugroute

2.1 Aus technischen, meteorologischen oder operationellen Gründen kann sich der Flug verzögern oder er muss annulliert werden. Bei einer Verspätung haftet Heli Partner AG nicht für einen allfälligen Schaden, es sei denn, Heli Partner AG habe ihn verschuldet. In diesem Fall ist die Haftung begrenzt. Heli Partner AG ersetzt nur den direkten Schaden und keine Folgeschäden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Lufttransportreglements.

2.2 Verzögert sich der Abflug, weil der Passagier nicht zur vereinbarten Zeit zum Einsteigen bereit ist, kann Heli Partner AG den Flug annullieren. Der Passagier hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Rückerstattung des Flugpreises oder muss ihn nachträglich bezahlen, wenn er ihn nicht zum Voraus geleistet hat.

2.3 Verzögert sich der Abflug um mehr als eine Stunde oder muss Heli Partner AG den Flug annullieren aus Gründen, die nicht der Passagier zu vertreten hat, erstattet Heli Partner AG den Flugpreis zurück. Bei Rundflügen und bei Flügen, die aufgrund eines Gutscheines stattfinden, verschiebt sich der Flug auf einen späteren Zeitpunkt. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen. (Anreiseschwierigkeiten wie Verkehrsüberlastung, Unterbrüche usw. gelten nicht unverschuldet)

2.4 Muss Heli Partner AG wegen meteorologischen Gründen den Flug frühzeitig abbrechen, bringt Heli Partner AG den Passagier nach Wahl von Heli Partner AG mit einem anderen Helikopter oder einem anderen Transportmittel so rasch als möglich entweder an den Abgangsort zurück oder an den Bestimmungsort. Bringt Heli Partner AG den Passagier mit einem anderen Transportmittel an den Bestimmungsort, übernimmt sie dafür die Kosten. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

2.5 Macht Heli Partner AG den Passagier vor Abflug darauf aufmerksam, dass der Flug aus meteorologischen Gründen möglicherweise auf der Strecke abgebrochen werden muss und nimmt der Passagier dieses Risiko in Kauf, bezahlt der Passagier seine Weiterreise bzw. seine Rückkehr mit einem anderen Transportmittel. Er schuldet Heli Partner AG auch bei Abbruch des Fluges den vereinbarten Beförderungspreis, abzüglich allfälliger eingesparter Gebühren oder eingesparter Treibstoffkosten.

3. Haftung für Personen- und Gepäckschäden

3.1 Heli Partner AG haftet für Personen- und Gepäckschäden nach den Bestimmungen des Lufttransportreglements und den anwendbaren nationalen und internationalen Vorschriften.

Untersteht die Beförderung der Verordnung (EG) 2027/97, haftet Heli Partner AG bei einem Unfall unabhängig vom Verschulden bis zum Betrag von 100'000 Sonderziehungsrechten (ca. CHF 180'000). Darüber hinaus haftet Heli Partner AG für den nachgewiesenen Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie alle erforderlichen Massnahmen getroffen hat, um den Schaden abzuwenden oder solche Massnahmen nicht treffen konnte. Bei einem Unfall, bei dem Personen geschädigt werden, leistet Heli Partner AG eine finanzielle Soforthilfe nach der Verordnung (EG) 2027/97. In schweren Fällen beträgt diese 15'000 Sonderziehungsrechte (ca. CHF 27'000).

3.2 Offeriert Heli Partner AG dem Passagier oder seinen Angehörigen bei einem Unfall mit Personenschäden vertraglich eine höhere Schadenersatzleistung als sie gesetzlich geschuldet ist oder verzichtet sie auf den Entlastungsbeweis, gelten dieses Angebot und dieser Verzicht nur gegenüber den Geschädigten und nicht gegenüber regressierenden Sozialversicherungen oder anderen Versicherern. Die Ansprüche von regressierenden Versicherern reduzieren sich zudem um die Leistungen, die Heli Partner AG dem Passagier und seinen Angehörigen erbracht hat.

3.3 Hat Heli Partner AG neben der Haftpflichtversicherung zu Gunsten der Passagiere eine Insassen-Unfallversicherung und abgeschlossen und leistet diese bei einem Unfall mit Personenschäden eine Entschädigung, rechnet Heli Partner AG die Zahlungen der Unfallversicherung an die Haftpflichtansprüche der Geschädigten an.

3.4 Für Schäden an Gepäck haftet Heli Partner AG mit CHF 72.50 pro Kilo für Beförderungen, die dem schweizerischen Lufttransportreglement unterstehen und mit 17 SZR (Sonderziehungsrechte, ca. CHF 30)

pro Kilo für andere Beförderungen (insbesondere internationale Beförderungen). Heli Partner AG haftet nicht für Schäden an Gepäck, wenn sie nachweisen kann, dass sie alle erforderlichen Massnahmen getroffen hat, um den Schaden abzuwenden oder solche Massnahmen nicht treffen konnte.

3.5 Wenn Heli Partner AG Gepäck vor dem Abflug nicht wägt und kein Gewicht im Flugschein eingetragen ist, gelten die folgenden durchschnittlichen Werte:

- Skiausrüstung: 15 Kilo
- Gepäck, das Heli Partner AG im Stauraum des Helikopters befördert: 20 Kilo
- Für Gegenstände, die der Passagier in seiner Obhut behält (Handgepäck), gilt eine Haftungsmitte von CHF 1'450 pro Passagier.

3.6 Heli Partner AG haftet für die Beförderung von wertvollem oder empfindlichem Gepäck, gemäss Ziff. 3.4, auch wenn der Passagier der Heli Partner AG den Inhalt des Gepäcks gemäss Ziff. 1.4 gemeldet hat.

3.7 Befördert Heli Partner AG das Gepäck nicht mit dem Helikopter und beauftragt einen Dritten mit dem Transport, haftet Heli Partner AG nicht für Schäden, die sich durch oder während einer solchen Beförderung ereignen.

3.8 Heli Partner AG haftet nicht für Handlungen von Dritten, insbesondere für das Verhalten der Passagiere. Widersetzt sich ein Passagier den Weisungen des Piloten oder des Flugpersonals von Heli Partner AG, haftet er für die Folgen seines Verhaltens.

4. Weisungsrecht des Piloten und Einsatz von Helikoptern eines Dritten

Die Passagiere haben sich strikt an die Weisungen des Piloten/Flughelfers zu halten. Der Pilot hat die Bordgewalt und kann Passagieren, welche sich nicht an die Weisungen halten, den Flug sonstwie gefährden oder verunmöglichen (z.B. Alkoholkonsum) vom Flug ausschliessen oder den Flug abbrechen. Der bezahlte Flugpreis wird nicht rückerstattet. Allfällige Zusatzkosten (z.B. Rückreise) gehen zu Lasten des Passagiers. Schadenersatzforderungen seitens des Flugunternehmens und Piloten vorbehalten.

5. Flüge ins Ausland / Reisedokumente

Bei Flügen ins Ausland ist der Passagier dafür verantwortlich, über die notwendigen Reisedokumente (Pass) und allfällige Aus- und Einreisebewilligungen (Visum) zu verfügen. Er trägt die Kosten und allfällige Bussen, falls ihm eine Behörde die Ausreise oder Einreise verweigert.

6. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Beförderung von Passagieren mit Heli Partner AG untersteht schweizerischem Recht, ohne die Bestimmungen über die Verweisung auf ausländisches Recht. Gerichtsstand ist Domizil von Heli Partner AG.

III. BEFÖRDERUNG VON FRACHT

7. Abschluss und Inhalt des Vertrages / Beförderungsschein

7.1 Der Vertrag zwischen dem Auftraggeber und Heli Partner AG kommt mit der Annahme der Offerte zustande (Luftbeförderungsvertrag). Heli Partner AG verpflichtet sich, die Güter zur vereinbarten Zeit und dem vereinbarten Preis zu befördern.

Heli Partner AG stellt dafür einen geeigneten Helikopter mit Besatzung und Flughelfern zur Verfügung.

7.2 Heli Partner AG bestätigt die Beförderung schriftlich per Fax oder per E-Mail. In Ausnahmefällen kann der Auftrag auch mündlich erfolgen. Vor dem Flug stellt Heli Partner AG als Beleg für den Vertragsschluss einen Beförderungsschein (Frachtbrief) aus, auf dem Abgangs- und Bestimmungsort und das Gewicht der Fracht vermerkt sind. Kann Heli Partner AG wegen äusseren Umständen keinen Beförderungsschein ausstellen, gelten diese Bedingungen trotzdem.

7.3 Heli Partner AG kann mehrere Flüge in einem einzigen Beförderungsschein zusammenfassen, auch wenn sie über einen längeren Zeitraum hinweg stattfinden.

7.4 Das Gewicht der Fracht bestimmt sich nach der Bordwaage. Von der Anzeige sind das Gewicht für das Gehänge und den Lasthaken abzuziehen.

7.5 Teilt Heli Partner AG dem Auftraggeber die Preise mit einer Preisliste mit, gelten diese jeweils bis zum Ende des Kalenderjahres, sofern nichts anderes vereinbart ist. Vorbehalten sind Zuschläge für erhöhte Treibstoffkosten.

7.6 Heli Partner AG kann für den Flug einen anderen Helikoptertyp einsetzen als sie vertraglich vereinbart hat oder sie kann einen Dritten beauftragen, den Flug durchzuführen.

Für den Auftraggeber sind damit keine zusätzlichen Kosten verbunden.

8. Beförderungspreis

8.1 Der vereinbarte Preis versteht sich für eine Beförderung bei normalen Sicht- und Windverhältnissen und bemisst sich nach dem beförderten Gewicht. Ist eine Abrechnung nach Rotationen vereinbart, zählt als Rotation ein Flug vom Zulade- an den Abladeort und zurück.

8.2 Besondere meteorologische Verhältnisse (hohe Temperaturen oder starker Wind) schränken die Leistungsfähigkeit des Helikopters ein. Erhöht sich der vereinbarte Preis aus den genannten Gründen um mehr als 10%, führt Heli Partner AG den Transport nur nach Rücksprache mit dem Auftraggeber durch.

8.3 Ändert der Auftraggeber die Flugroute nach Abschluss des Vertrages ab oder verändert sich das Gewicht der zu transportierenden Fracht, kann dies eine Preisänderung bewirken.

8.4 Heli Partner AG stellt dem Auftraggeber für die Beförderung der Fracht schriftlich Rechnung. Diese sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Nach Ablauf dieser Frist belastet Heli Partner AG einen Verzugszins von 5%.

9. Annullierung

9.0 Der Passagier kann den Flug bis 7 Tage vor dem vereinbarten Datum kostenlos absagen oder das Flugdatum verschieben. Bei späterer Absage oder Flugverschiebung (3Tage vor Abflug) erfolgt keine Rückerstattung, resp. sind allfällige bereits entstandene Kosten durch den Passagier zu übernehmen.

9.1 Annulliert der Auftraggeber den Flug, behält sich Heli Partner AG vor, eine Annullierungsgebühr zu belasten, die maximal 1/3 des vereinbarten Beförderungspreises erreicht.

9.2 Heli Partner AG kann den Flug aus meteorologischen, technischen oder operationellen Gründen annullieren. In diesem Fall wird der Flug - nach Rücksprache mit dem Piloten/Flugunternehmen, aus ein späteres Datum verschoben.

10. Vorbereiten und Verpacken der Fracht

10.1 Der Auftraggeber stellt für den Flug die Fracht bereit und verpackt sie so, dass sie ohne Gefahr für das beförderte Gut und für Dritte transportiert werden kann. Das vereinbarte Gewicht und die vereinbarten Dimensionen der Fracht dürfen nicht überschritten werden. Heli Partner AG stellt für die Beförderung der Fracht Transportmaterial wie Betonkübel, Netze und Struppen zur Verfügung. Der Auftraggeber darf für die Verpackung und die Befestigung der Fracht nur dieses Material verwenden und muss sorgfältig damit umgehen.

10.2 Das Personal von Heli Partner AG ist berechtigt, aus Sicherheitsgründen eine andere als die vom Auftraggeber gewählte Verpackung zu verlangen.

11. Bewilligungen und Sicherheitsmassnahmen für den Start- und Landeplatz

11.1 Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, für Start und Landungen ausserhalb von bewilligten Flugfeldern und Landeplätzen die notwendigen Bewilligungen einzuholen. Heli Partner AG kann verlangen, dass der Auftraggeber ihr die Bewilligungen vor dem Flug zur Verfügung stellt.

11.2 Start- und Landeplätze müssen möglichst staubfrei sein und lose Gegenstände sind zu entfernen oder zu befestigen. Abwinde können Geschwindigkeiten zwischen 120 bis 180 km/h erreichen und bedingen, dass der Auftraggeber den Lande- und

bedingen, dass der Auftraggeber den Lande- und Startplatz sorgfältig säubert.

11.3 Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass sein Personal und alle anderen Personen, die sich mit der Beförderung der Last befassen oder davon betroffen sind oder die sich am Start- oder Landeplatz befinden, den anwendbaren Sicherheitsvorschriften unterziehen. Er sorgt dafür, dass diese Personen mit den notwendigen und vorgeschriebenen Schutzausrüstungen ausgerüstet sind und weist Personen ohne die vorgeschriebene Ausrüstung vom Start- bzw. Landeplatz weg. Der Auftraggeber richtet für allfällige Zuschauer den notwendigen Sicherheitsabstand ein.

11.4 Der Auftraggeber informiert bei Flügen in bewohntes Gebiet die Anwohner spätestens fünf Tage vorher über den Helikoptereinsatz. Er teilt ihnen Folgendes mit: Ort, Zeit und Dauer des Einsatzes, Art der Fracht, Sicherheitsmassnahmen wie Schliessen der Fenster, Storen einfahren, Fixieren von losen Gegenständen, Tiere in Sicherheit bringen, Fahrzeuge umparkieren, sowie Heli Partner AG und Telefonnummer von Heli Partner.

12. Durchführen des Fluges / Verspätung

12.1 Aus technischen, meteorologischen oder operationellen Gründen kann sich die Beförderung mit dem Helikopter verzögern oder muss annulliert werden. Bei einer Verspätung haftet Heli Partner AG nicht für einen allfälligen Schaden, sofern sie nachweisen kann, dass sie alle erforderlichen Massnahmen getroffen hat, um den Schaden abzuwenden oder solche Massnahmen nicht treffen konnte. Haftet Heli Partner AG für die Verspätung, ist ihre Haftung begrenzt. Heli Partner AG ersetzt zudem nur den direkten Schaden und keine Folgeschäden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Lufttransportreglements.

12.2 Verzögert sich der Abflug, weil die Fracht nicht zur Beförderung bereit ist oder weil der Auftraggeber die Anwohner nicht genügend informiert hat oder weil die Sicherheit am Start- oder Landeort nicht gewährleistet ist (Ziff. 10 und 11) kann Heli Partner AG nach einer Wartezeit von einer Stunde den Flug annullieren. Für die Bezahlung des Beförderungspreises gilt Ziff. 9.2.

12.3 Statt einer Annullierung gemäss Ziff. 12.2 kann Heli Partner AG nach seiner Wahl die Verpackung selber verbessern oder die fehlenden Sicherheitsmassnahmen ergreifen. In diesem Fall hat der Auftraggeber die nachgewiesenen Zusatzkosten zu übernehmen und eine Standgebühr von CHF 2'000 pro Stunde zu bezahlen.

13. Beförderung von Wertsachen, Tieren, gefährlichen Gütern und empfindlichen Materialien

13.1 Heli Partner AG befördert gefährliche Güter wie Sprengstoff oder Chemikalien, wenn der Auftraggeber dies vor dem Abschluss des Vertrages mitteilt. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass bei der Beförderung von gefährlichen Gütern alle Mitarbeiter, die mit dem Bereitstellen oder der Beförderung dieser Fracht befasst sind, über die notwendige Ausbildung und über die vorgeschriebenen Lizenzen verfügen. Heli Partner AG kann vom Auftraggeber verlangen, dass er die Lizenzen vorweist.

13.2 Will der Auftraggeber wertvolle Fracht befördern lassen, bei welcher er davon ausgehen muss, dass die gesetzlich vorgeschriebene Haftpflicht den Wert des Gutes nicht deckt (siehe Ziff. 14.1), teilt er dies Heli Partner AG vor Abschluss des Vertrages mit. Heli Partner AG haftet für die Beförderung von wertvoller Fracht gemäss Ziff. 14.2.

13.3 Ist die Fracht empfindlich (Tiere, sensible und stossempfindliche Geräte, temperaturempfindliche Materialien, Pflanzen, Bäume, Glas), teilt der Auftraggeber dies Heli Partner AG vor dem Abschluss des Vertrages mit. Heli Partner AG haftet für die Beförderung von empfindlicher Fracht gemäss Ziff. 14.2.

14. Haftung für Schäden und Versicherung

14.1 Heli Partner AG haftet für alle Schäden, welche durch ein Ereignis während der Luftbeförderung oder während des Zuoder Abladens entstanden sind, sofern Heli Partner AG nicht nachweisen kann, dass sie alle erforderlichen Massnahmen getroffen hat, um den Schaden abzuwenden oder solche

Massnahmen nicht treffen konnte oder wenn der Schaden durch eine unzweckmässige oder vorschriftswidrige Verpackung verursacht wurde (vgl. Ziff. 10.1). Die Haftung ist bei Beförderungen, die dem Lufttransportreglement unterstehen, in der Regel auf CHF 72.50 pro Kilo beschränkt und für Beförderungen, die den anwendbaren internationalen und ausländischen Vorschriften unterliegen, auf 17 SZR (ca. CHF 30) pro Kilo limitiert.

14.2 Bei gefährlicher, wertvoller oder empfindlicher Fracht (inkl. Pflanzen und Bäumen) ist die Haftung in jedem Fall auf den Beförderungspreis gemäss Ziff. 8.1 beschränkt, ausser Heli Partner AG habe den Schaden durch Absicht oder ein schweres Verschulden verursacht.

14.3 Heli Partner AG haftet nicht für Schäden an beförderten Gütern oder für Schäden auf der Erde, die entstanden sind, weil Heli Partner AG Weisungen des Auftraggebers befolgt hat.

14.4 Der Auftraggeber haftet für Schäden, die daraus entstehen, dass er Pflichten verletzt, die er aufgrund dieser Allg. Geschäftsbedingungen übernommen hat oder wenn er gesetzliche Vorschriften missachtet. Er haftet insbesondere, wenn er die Fracht nicht genügend oder unsorgfältig verpackt, wenn er Sicherheitsvorschriften verletzt oder wenn Dritte Sicherheitsvorschriften verletzen, für deren Verhalten er aufgrund dieser Allgemeinen Bedingungen oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften verantwortlich ist (siehe Ziff. 11).

14.5 Erleidet der Auftraggeber oder sein Personal durch den Betrieb des Helikopters einen Schaden auf der Erde, haftet Heli Partner AG dafür nur, wenn sie ihn absichtlich oder durch ein grobes Verschulden verursacht hat (Art. 69 LFG). Diese Regelung gilt auch gegenüber dem Halter des Helikopters, sofern Heli Partner AG einen Helikopter benützt, für den er nicht als Halter eingetragen ist.

14.6 Stellt der Auftraggeber oder der Empfänger einen Schaden fest, der bei der Beförderung der Fracht entstanden ist, muss er diesen der Heli Partner AG sofort schriftlich mitteilen, spätestens sieben Tage nachdem der Transport stattgefunden hat.

14.7 Heli Partner AG ist für Schäden an beförderten Gütern versichert, soweit sie dazu gesetzlich verpflichtet ist und für Schäden haftet. Für Schäden, für die Heli Partner AG nicht haftet, muss sich der Auftraggeber selber versichern, insbesondere für Schäden an wertvoller oder empfindlicher Fracht (siehe Ziff. 14.2).

14.8 Heli Partner AG haftet nicht für Handlungen von Dritten, insbesondere auch nicht für Schäden, die auf Grund von Handlungen oder Unterlassungen des Auftraggebers, dessen Angestellten oder dessen Hilfspersonen entstehen.

14.9 Ersetzt Heli Partner AG oder deren Versicherung den Schaden eines Dritten, den eine Handlung oder Unterlassung des Auftraggebers, dessen Angestellten oder Hilfspersonen verursacht haben, entschädigt der Auftraggeber Heli Partner AG für diese Kosten. Dies gilt insbesondere, wenn der Auftraggeber oder seine Angestellten oder seine Hilfspersonen Sicherheitsvorschriften verletzt haben.

15. Flüge ins Ausland / Import- und Exportdokumente

15.1 Der Auftraggeber besorgt alle Import- und Exportdokumente, die für die internationale Beförderung von Fracht notwendig sind.

15.2 Bei Flügen ins Ausland können die anwendbaren ausländischen Vorschriften für den Betrieb eines Helikopters von den schweizerischen Vorschriften abweichen. Soweit Heli Partner AG diesen Vorschriften untersteht, haftet sie nicht für Schäden, die aus deren Einhaltung entstehen.

15.3 Der Fluggast ist für die Einhaltung der Ein- & Ausreisebestimmungen, der Zollvorschriften, der Gesundheits- & Devisenvorschriften selber verantwortlich.

15.4 Befolgt der Fluggast diese Vorschriften nicht oder besteht begründeter Verdacht, dass er sie nicht befolgt, ist der Pilot berechtigt, den Flug abzubrechen. In diesem Falle wird der Flugpreis nicht zurückerstattet, allfällige Zusatzkosten gehen zu Lasten des Fluggastes.